

Neue Regelungen für das Ehrenamt

Erleichterte Bedingungen für Ehrenamtliche und Vereine...

(BV LH, Red/mbg) Am 01.02.2013 hat der Bundestag das Ehrenamtsstärkungsgesetz beschlossen. Der Bundesrat hat am 01.03.2013 zugestimmt.

Aus dem Gesetz ergeben sich für die Selbsthilfevereinigungen einige bedeutsame Neuregelungen:

- Die sogenannte „Übungsleiterpauschale“, sind die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbarer Tätigkeiten, sowie aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die als mildtätig, gemeinnützig oder für kirchliche Zwecke anerkannt ist wird rückwirkend ab 01.01.2013 von 2.100 Euro auf 2.400 Euro erhöht.
- Die sogenannte „Ehrenamtspauschale“, das sind Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die als mildtätig, gemeinnützig oder für kirchliche Zwecke anerkannt ist. wird von derzeit 500 Euro auf 720 Euro angehoben. Die Ehrenamtspauschale ist nachrangig zur Übungsleiterpauschale.

Für beide Pauschalen wird zugleich geregelt, dass steuerlich die genannten Pauschalen beim Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII künftig bis zu einem Betrag von 200 Euro (bisher 175 Euro) unberücksichtigt bleiben.

Diese Neuerung in § 84 Abs. 3 Satz 4 SGB XII betrifft insbesondere Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Das Ehrenamtsstärkungsgesetz beinhaltet zugleich einige vereinsrechtliche Neuerungen:

- Festgeschrieben wird nun in § 27 Abs. 3 BGB, dass die Tätigkeit als Vorstandsmitglied eines Vereins unentgeltlich erfolgt, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Diese Regelung tritt am 01.01.2015 in Kraft
- In § 31a BGB ist eine neue Beweislastregelung zugunsten von Mitgliedern von Vereinsorganen verankert. Danach obliegt es grundsätzlich dem Verein zu beweisen, dass seine Organmitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden des Vereins oder seiner Mitglieder verursacht haben. Entsprechend haften nach § 31 b BGB Vereinsmitglieder, die im Wesentlichen unentgeltlich für den Verein tätig sind, für dabei verursachte Schäden nur dann, wenn sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Auch hier muss der Verein beweisen, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Diese Vorschriften gelten ab dem Tag nach Verkündung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes im Bundesgesetzblatt.

Weitere Neuerungen ergeben sich in der Abgabenordnung.

- Ist ein Verein als mildtätig anerkannt, so kann künftig nach § 53 Nr. 2 Satz 6 AO auf den Nachweis der notwendigen wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit dann verzichtet werden, wenn aufgrund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen unterstützt werden. Diese Regelung gilt ebenfalls ab dem Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt.
- Bei der Prüfung der Selbstlosigkeit der Tätigkeit der Körperschaft der bisher geltende Rahmen für eine zeitnahe Mittelverwendung für satzungsgemäße Zwecke von bisher einem Jahr auf zwei Jahre erweitert (§ 55 Abs. 1 Satz 3 AO). Diese Regeklung soll zum 01.01.2014 in Kraft in Kraft treten.
- Das Kürzel „gGmbH“ wird im § 4 des Gesetzes verankert. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann die Abkürzung gGmbH nutzen, wenn sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.
Auch diese Regelung tritt am Tag nach der Gesetzesverkündung in Kraft.